



Satzung des Kulturkreises Gronau e.V.

Name, Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen „Kulturkreis Gronau e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in der Stadt Gronau. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Vereinszweck

§ 2

(1) Der Verein hat den Zweck, im Bereich der Samtgemeinde Leinebergland kulturelle Aktivitäten zu planen und durchzuführen, allgemein einer kulturellen Ausdünnung des ländlichen Raumes gegenzusteuern, dies auch durch Unterstützung kultureller Aktivitäten Dritter.

Er ist in das Vereinsregister (VR 140 107 AG Hildesheim) eingetragen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die Förderung von Kunst und Kultur
- Die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege

(3) Seine Aufgaben sind insbesondere Planung, Durchführung und Unterstützung von Aktivitäten in den Bereichen

- Heimatpflege/Lokalgeschichte
- Bildende Kunst
- Literatur und darstellende Kunst
- Musik
- Film

des Weiteren die Förderung und Entwicklung lokalen Kulturschaffens.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Zuwendungen für Tätigkeiten, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder anderweitig durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(7) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft

§ 3

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(2) Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.

Beiträge

§ 4

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Austritt

§ 5

- (1) Der Austritt aus dem Kulturkreis Gronau kann jederzeit dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (2) Der Beitrag für das begonnene Geschäftsjahr ist jedoch noch voll zu entrichten, eine Rückzahlung gezahlter Beiträge findet nicht statt.
- (3) Dem Vorstand steht das Recht zu, einem Mitglied, wenn sein Verbleiben im Kulturkreis Gronau dessen Ansehen schädigen würde, die Mitgliedschaft zu entziehen. Der/die Betroffene kann bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen, die mit 2/3-Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

Verwaltung des Vereins

§ 6

(1) Die Organe des Kulturkreises Gronau sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Für alle Beschlüsse dieser Organe ist die einfache Mehrheit der Anwesenden ausreichend außer der in §§ 5 und 12 genannten Ausnahmen.

Mitgliederversammlung

§ 7

(1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
2. die Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung nach Verlesen des Berichtes der Rechnungsprüfer;
3. die Genehmigung des durch den Vorstand aufzustellenden Haushaltsvoranschlages und die Bewilligung außerordentlicher Ausgaben;
4. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
5. die Beschlussfassung in Angelegenheiten des Vereins.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Wenn mindestens 10% der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, muss der Vorstand sie innerhalb von vier Wochen einberufen.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher mit ihrer Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Die so einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 8

Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vor ihrem Termin schriftlich dem Vorstand zuzuleiten. Über die Zulassung von später eingereichten oder auf der Mitgliederversammlung selbst gestellten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter/der jeweiligen Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

(3) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist bei den Vorstandssitzungen bzw. in der Geschäftsstelle einsehbar.

Vorstand und erweiterter Vorstand

§ 9

(1) Der Vorstand besteht aus

- Vorsitzende/r
- stellvertretende Vorsitzende/r

und bis zu drei Beisitzer/innen

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Handlungsabläufe geregelt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden wird auf insgesamt vier aufeinander folgende Jahre begrenzt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

(2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandesämter in einer Person ist unzulässig.

Geschäftsführung; Vergütungen für die Vereinstätigkeit

§ 10

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend sind die finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Geschäftsjahr und Kassenprüfung

§ 11

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Prüfung der Rechnung und der Kassenführung obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ihre Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 12

Eine Auflösung des Kulturkreises Gronau und die Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen in das Eigentum der Stadt Gronau (Leine), um im Sinne des Vereinszwecks verwendet zu werden.

Gronau(Leine), 06.03.2019

Charlotte Barckhausen
1. Vorsitzende

Uwe Bode
2. Vorsitzender